

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (10. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD – Drucksache 16/13158 –

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes

A. Problem

Die Europäische Gemeinschaft hat eine neue gemeinsame Marktorganisation für Wein beschlossen. Diese sieht Änderungen bei der Bezeichnung der Weine vor. Ein wesentliches Element der Kennzeichnung der Weine sind ab 1. August 2009 geschützte Ursprungsbezeichnungen und geographische Angaben sowie traditionelle Begriffe für Weine. Um das deutsche Qualitätsweinsystem mit dieser neuen Systematik zu verbinden, sind Anpassungen zahlreicher Bestimmungen des Weingesetzes erforderlich.

B. Lösung

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Für den Bund bedeutet die Durchführung eines nationalen Vorverfahrens zum Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben neuen Vollzugaufwand. Dieser Aufwand ist durch das Gemeinschaftsrecht verursacht; es besteht für die Mitgliedstaaten die Verpflichtung, ein nationales Vorverfahren einzurichten.

Durch die gemeinschaftsrechtlich vorgesehenen Kontrollen von Produktspezifikationen für Weine mit geschützten Ursprungsbezeichnungen und geographi-

schen Angaben entsteht für die Länder zusätzlicher Aufwand im Vergleich zur bisherigen Tätigkeit im Rahmen der amtlichen Qualitätsweinprüfung. Neuen Kontrollaufwand bringt der Schutz der Landweingebietsbezeichnungen als geographische Angabe mit sich; der Kontrollumfang wird im Rahmen des Gemeinschaftsrechts weitgehend den Ländern überlassen.

E. Sonstige Kosten

Die im Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Kontrollen bei Qualitätsweinen bestimmter Anbaugebiete (Weinen mit geschützten Ursprungsbezeichnungen), Landweinen (Weinen mit geschützter geographischer Angabe) und die Zertifizierung von Weinen mit Rebsorten- oder Jahrgangsangabe werden Kontrollkosten verursachen, die nach dem Gemeinschaftsrecht von den Wirtschaftsbeteiligten zu tragen sind. Die Höhe der Kosten kann nicht beziffert werden, da insoweit landesrechtliche Vorgaben maßgeblich sind. Die Marktposition der Qualitätsweine b. A. und das Interesse an Rebsortenangaben bei Weinen lassen erwarten, dass der entstehende Kostenaufwand von den Marktbeteiligten in Kauf genommen wird. Insgesamt dürften die Produktionskosten nicht merklich steigen. Auswirkungen auf Einzelpreise, auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Durch den Gesetzentwurf werden Informationspflichten weder eingeführt noch aufgehoben noch geändert. Soweit das Antragsverfahren zum Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben geregelt wird, handelt es sich um Maßnahmen des nationalen Vorverfahrens zur Erlangung des gemeinschaftsrechtlichen Schutzes, dessen Grundlage allein das Gemeinschaftsrecht darstellt. National werden keine Informationspflichten von Bürgern oder Bürgerinnen begründet.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/13158 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 Buchstabe e (§ 2 Nummer 24, 25 – neu) wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 24 (neu) wird die Angabe „Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates vom 29. April 2008 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1493/1999, (EG) Nr. 1782/2003, (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 3/2008 und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2392/86 und (EG) Nr. 1493/1999 (ABl. L 148 vom 6. Juni 2008, S. 1)“ durch die Angabe „Artikel 118s Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16. 11. 2007, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 491/2009 (ABl. L 154 vom 17. 6. 2009, S. 1) geändert worden ist,“ ersetzt.
 - b) In Nummer 25 (neu) wird die Angabe „Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008“ durch die Angabe „Artikel 118s Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ ersetzt.
2. In Nummer 4 Buchstabe c (§ 3) wird in den Absätzen 5 und 6 (neu) jeweils die Angabe „Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008“ durch die Angabe „Artikel 118s Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ ersetzt.
3. Der Nummer 6 (§ 3b) wird folgender Buchstabe d angefügt:
 - ,d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Ab dem 1. August 2009 sind die Absätze 1 bis 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des

 1. in Absatz 1 genannten Titels II Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 der Teil II Titel I Kapitel IV Abschnitt IVb Unterabschnitt I bis III der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007,
 2. in Absatz 2 Nummer 1, Absatz 4 Nummer 1 und Absatz 5 genannten Artikels 10 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 der Artikel 103p der Verordnung (EG) Nr. 479/2008,
 3. in Absatz 2 Nummer 2 genannten Artikels 19 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 der Artikel 103y der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007,
 4. in Absatz 3 genannten Artikels 11 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 der Artikel 103q der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007,
 5. in Absatz 4 Nummer 2 genannten Artikels 14 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 der Artikel 103t der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und
 6. in Absatz 4 Nummer 3 genannten Artikels 15 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 der Artikel 103u der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 tritt.“

4. In Nummer 10 (§ 8) wird in Absatz 1 die Angabe „Artikel 86 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008“ durch die Angabe „Artikel 85b Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ ersetzt.
5. In Nummer 11 Buchstabe c (§ 8a) wird in Absatz 4 die Angabe „Artikel 90 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008“ durch die Angabe „Artikel 85f der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ ersetzt.
6. In Nummer 12 (§ 9) wird in Absatz 4 die Angabe „Artikel 41 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008“ durch die Angabe „Artikel 118i der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ ersetzt.
7. In Nummer 16 Buchstabe c (§ 16) werden in Absatz 4 Satz 1
 - a) in Nummer 1 die Angabe „Artikel 65 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008“ durch die Angabe „Artikel 125o der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007,
 - b) in Nummer 2 die Angabe „Artikels 67 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008“ durch die Angabe „Artikels 113c der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ersetzt.
8. In Nummer 18 (§ 16a neu) werden
 - a) die Angabe „Artikels 35 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008“ durch die Angabe „Artikels 118c Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“,
 - b) die Angabe „Artikel 48 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008“ durch die Angabe „Artikel 118p der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ersetzt.
9. Nummer 26 (§§ 22b bis § 22d neu) wird wie folgt geändert:
 - a) In § 22b Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „Artikels 34 Absatz 1 Buchstabe a und b der Verordnung (EG) Nr. 479/2008“ durch die Angabe „Artikels 118b Absatz 1 Buchstabe a und b der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ ersetzt.
 - b) In § 22c werden
 - aa) in Absatz 1 die Angabe „Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr. 478/2008“ durch die Angabe „Artikel 118n der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“,
 - bb) in Absatz 5 die Angabe „der Verordnung (EG) Nr. 479/2008“ durch die Wörter „eines Schutzes nach der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“,
 - cc) in Absatz 8 Nummer 3 die Angabe „Artikels 40 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008“ durch die Angabe „Artikel 118h der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und die Angabe „Artikels 49 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008“ durch die Angabe „Artikels 118q der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ersetzt.
10. In Nummer 27 Buchstabe b (§ 23) wird in Absatz 1 die Angabe „Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 479/2008“ durch die Angabe „Artikel 118z Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ ersetzt.

11. In Nummer 28 (§ 23a neu) werden

- a) im einleitenden Satzteil die Angabe „Artikel 41 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008“ durch die Angabe „Artikel 118i der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“,
- b) in Nummer 1 die Angabe „Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008“ durch die Angabe „Artikel 118s Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“,
- c) in Nummer 2 die Angabe „Artikels 54 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008“ durch die Angabe „Artikel 118u Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“

ersetzt.

12. In Nummer 29 (§ 24) werden

- a) in Absatz 1 die Angabe „Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008“ durch die Angabe „Artikel 118s Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“,
- b) in Absatz 5 (neu) die Angabe „Artikel 60 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 durch die Angabe „Artikel 118z Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“

ersetzt.

Berlin, den 17. Juni 2009

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Ulrike Höfken

Vorsitzende und Berichterstatterin

Julia Klöckner

Berichterstatterin

Gustav Herzog

Berichterstatter

Dr. Volker Wissing

Berichterstatter

Dr. Kirsten Tackmann

Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Julia Klöckner, Gustav Herzog, Dr. Volker Wissing, Dr. Kirsten Tackmann und Ulrike Höfken

I. Verfahrensablauf

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 16/13158** in seiner 224. Sitzung am 28. Mai 2009 beraten und an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Europäische Gemeinschaft hat eine neue gemeinsame Marktorganisation für Wein beschlossen. Diese sieht Änderungen bei der Bezeichnung der Weine vor. Ein wesentliches Element der Kennzeichnung der Weine sind ab 1. August 2009 geschützte Ursprungsbezeichnungen und geographische Angaben sowie traditionelle Begriffe für Weine. Um das deutsche Qualitätsweinsystem mit dieser neuen Systematik zu verbinden, sind Anpassungen zahlreicher Bestimmungen des Weingesetzes erforderlich.

Vorschriften über ein nationales Vorverfahren zum Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben sind neu aufzunehmen. Im Hinblick auf die Anforderungen an Produktspezifikationen sind Ergänzungen bei den Bestimmungen über die Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete und das amtliche Prüfungsverfahren vorzunehmen. Die Regelungen über Landweine werden dahingehend ausgestaltet, dass für sie die EG-Bestimmungen über Weine mit geschützter geographischer Angabe angewendet werden können. Die Verweisungen auf die ursprüngliche gemeinschaftliche Regelung sind aufzuheben und auf das neue Gemeinschaftsrecht umzustellen.

Die Bund hat die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 17 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG). Die Vorschriften im Bereich der Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben für Weine stützen sich auf die Kompetenz nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 9 GG.

III. Beratungsverlauf im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/13158 in seiner 108. Sitzung am 17. Juni 2009 abschließend beraten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** dankte dem zuständigen Ministerium und den entsprechenden Verbänden für die gute Zusammenarbeit. Man habe den richtigen Weg gefunden, bei der Änderung des Weingesetzes entsprechend der Reform der Weinmarktordnung auf bestimmte Schwerpunkte Wert zu legen, etwa Beibehaltung der Ursprungsbezeichnung, der Einteilung in entsprechende Qualitätsstufen oder von Prädikatsweinen. Zukünftig werde man sich mit der Frage weiterer Aufweichungen beschäftigen müssen. Den vorliegenden Entschließungsantrag lehne man ab. Dieser habe weder Bindungswirkung auf die 17. Legislatur-

periode noch Wirkungen auf den Herbst 2009. Ein Entschließungsantrag mache aufmerksam, dass ein Misstand bestehe, auf den man bereits in der ganzen Legislaturperiode hätte verweisen können. Daher solle erst dann etwas getan werden, wenn man auch etwas ändern könne. Vielmehr schlage man vor, unmittelbar nach neuer Konstituierung ein grundsätzliches Gesetz unter Einbeziehung aller Beteiligten zu erarbeiten.

Die **Fraktion der SPD** bedauerte, dass aufgrund des von der Europäischen Union vorgegebenen engen Zeitrahmens eine gründliche Beratung über das Gesetzesvorhaben nicht möglich gewesen sei. Der Gestaltungsspielraum für eine nationale Qualitätspolitik im Weinsektor werde deutlich eingeschränkt. Die Fraktion der SPD bedauere sehr, dass die Fraktion der CDU/CSU sich geweigert habe, den Entschließungsantrag zum Gesetz mitzutragen. Mit diesem hätte man die Bundesregierung aufgefordert, zügig den Entwurf einer Änderung des Weingesetzes vorzulegen, indem insbesondere berücksichtigt werden sollte,

- dass die Vorschriften für die Hektarertragsregelung für Wein dahingehend zu ergänzen seien, dass auch in den Fällen, in denen Trauben oder Most von einem Erzeugerbetrieb oder einer Erzeugergemeinschaft abgegeben wurde, nicht mehr Wein zur Vermarktung gelangen darf als die Weinmenge, die diese Erzeuger unter Beachtung des festgesetzten Hektarertrags hätten vermarkten dürfen,
- dass für eine bessere Handhabbarkeit für die Betroffenen eine systematische, der neuen Struktur des Gemeinschaftsrechts angepasste Gliederung des Gesetzes erfolge,
- dass eine nationale Qualitätspolitik im Weinsektor weiterentwickelt werde, die den Bedürfnissen der Verbraucher Rechnung trage und der Weinwirtschaft ein ausreichendes Einkommen sichere,
- dass die notwendigen Änderungen so erfolgten, dass sie spätestens bei der Ernte des Jahrgangs 2010 anzuwenden seien.

Diese Änderungen seien notwendig, da die derzeit gültige Hektarertragsregelung ausschließlich auf Erzeugerbetriebe, nicht jedoch auf Nichterzeugerbetriebe Anwendung finde. Daraus folgten erhebliche Marktverzerrungen.

Die **Fraktion der FDP** erläuterte, man habe für die Branche eine vernünftige Lösung gefunden. Es sei gute Tradition, zentrale Fragen hinsichtlich des deutschen Weinbaus fraktionsübergreifend offen zu diskutieren. Man bedauere jedoch, dass die Fraktionen der CDU/CSU und SPD aus dem Kompromiss in Bezug auf den Entschließungsantrag ausgeschert seien. Das Problem, dass bestimmte Betriebe die Hektarhöchsttragsgrenzen nicht einhielten, werde sich in den kommenden Monaten noch weiter verschärfen. Dies sei ein ganz zentrales, mit der Qualitätssicherung des deutschen Weinbaus eng verbundenes Problem, das in der Branche bekannt sei. Ein deutliches Signal hinsichtlich der Verhinde-

zung einer möglichen Umgehung der Hektarhöchsttragsgrenzen sei daher bereits jetzt notwendig. Zudem weise man auf den vorgelegten Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(10)1453 hin.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** merkte an, man schließe sich den Ausführungen der Fraktion der FDP in vollem Umfang an und hoffe, dass die Philosophie auch demnächst in der Milchproduktion gelte.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/13158 in geänderter Fassung anzunehmen.

Er empfiehlt weiter mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Gegenstimme eines Abgeordneten der Fraktion der CDU/CSU und mit den Stimmen der Fraktion der SPD bei Gegenstimme eines Abgeordneten der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Entschließungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 16(10)1453 abzulehnen.

IV. Begründung der Beschlussempfehlung

Die im Gesetzentwurf enthaltenen Verweisungen auf die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 (GMO Wein) werden umgestellt auf die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, der Verordnung über die einheitliche GMO. Die Integration der gemeinsamen Marktorganisation für Wein in die einheitliche GMO wird mit der Verordnung (EG) Nr. 491/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 154 vom 17. 6. 2009, S. 1) herbeigeführt. Sie wird zum 1. August 2009 wirksam. Es ist erforderlich, im Gesetzentwurf die Bezugnahmen auf das Gemeinschaftsrecht zu aktualisieren.

Berlin, den 17. Juni 2009

Julia Klöckner
Berichterstatlerin

Gustav Herzog
Berichterstatter

Dr. Volker Wissing
Berichterstatter

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstatlerin

Ulrike Höfken
Berichterstatlerin

